

|   |
|---|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2523             |
| Urteil Nr. 13/2003<br>vom 22. Januar 2003 |

URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. März 2002 zur Regelung der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Region und den wallonischen Provinzen in den kraft Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten und des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. März 2002 zur Regelung der Partnerschaftsvereinbarung und allgemeinen Finanzierung der wallonischen Provinzen, erhoben von der VoG « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG ».

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern L. Lavrysen und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Oktober 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG », mit Sitz in 4700 Eupen, Stendrich 131, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. März 2002 zur Regelung der Partnerschaftvereinbarung zwischen der Region und den wallonischen Provinzen in den kraft Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. April 2002) und des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. März 2002 zur Regelung der Partnerschaftvereinbarung und allgemeinen Finanzierung der wallonischen Provinzen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. April 2002).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 4. Oktober 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 17. Oktober 2002 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der Klage festgestellt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 29. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

## III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die referierenden Richter haben in ihren Schlußfolgerungen in Anwendung von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 darauf hingewiesen, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der Klage festgestellt wird.

A.2. Die klagende Partei hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Begründungsschriftsatz einzureichen.

- B -

B.1. Das Dekret vom 21. März 2002 zur Regelung der Partnerschaftvereinbarung und allgemeinen Finanzierung der wallonischen Provinzen sieht die Gründung eines « Fonds der Provinzen » sowie die Verteilung des Betrags dieses Fonds über die wallonischen Provinzen vor.

Zwanzig Prozent des Anteils jeder Provinz sind zur Finanzierung einer Partnerschaftvereinbarung mit der Region bestimmt. Die Partnerschaftvereinbarung setzt voraus, daß die Provinzen Aktionen in regionalen Angelegenheiten entwickeln. Sie ist Gegenstand eines Vertrags zwischen der Region und der Provinz.

Das Dekret vom 21. März 2002 zur Regelung der Partnerschaftvereinbarung zwischen der Region und den wallonischen Provinzen in den kraft Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten bestimmt, daß sich die Partnerschaftvereinbarung auf jene Angelegenheiten beziehen kann, für die die Region kraft der vorgenannten Gesetzesbestimmung zuständig ist.

B.2. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der angefochtenen Dekrete, « - weil diese Dekrete das deutsche Sprachgebiet der Provinz dem französischen gegenüber diskriminiert, weil die DG von den bedingten Unterstützungen durch die WR in personengebundenen und Gemeinschaftsangelegenheiten von der Verfassung her ausgeschlossen werden muss, was zu einem Verstoß gegen die Verfassungsartikel 10 und 11 führt,

- weil diese Dekrete sich nicht ausdrücklich auf das französische Sprachgebiet der WR beschränken, weil die WR nicht zuständig ist in personengebundenen und Gemeinschaftsangelegenheiten auf dem Gebiet der DG,

- weil das Abstimmungsverfahren für Dekret 318 ungesetzlich gewesen ist, denn die Abgeordneten mit Eid in deutscher Sprache [hätten] an der Abstimmung [...] teilnehmen müssen,

- weil das Dekret 318 nicht in deutscher Sprache veröffentlicht worden ist ».

B.3. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ein kollektives Interesse geltend macht, Zugang zum Hof haben möchte, muß sie einen besonderen Vereinigungszweck verfolgen, der sich vom Gemeinwohl unterscheidet, darf sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränken, muß die angefochtene Norm sich auf diesen Vereinigungszweck auswirken können und darf sich nicht herausstellen, daß dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich verfolgt wird.

B.4. Laut Artikel 3 ihrer Satzung setzt sich die VoG « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » « die Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region und Gemeinschaft, als Gemeinschafts-Region zum Ziel. Dies bedeutet auch, den Tendenzen entgegen zu wirken, die für das deutsche Sprachgebiet Belgiens den offiziellen Status eines zweisprachig deutschfranzösischen Sprachgebietes anstreben ». « Um dieses Ziel zu erreichen, analysiert die Vereinigung Gesetze, Dekrete, Erlasse, Verordnungen, Verwaltungsakten, die mittelbar, unmittelbar beziehungsweise wegen Nichtberücksichtigung das deutsche Sprachgebiet und deren Bevölkerung betreffen und prüft, ob diese beziehungsweise deren Nichtanwendung sich institutionell, finanziell oder kulturell ungünstig auf die Zielsetzungen der Vereinigung auswirken, bzw. auswirken können. Wenn dies der Fall ist, ist der Verwaltungsrat damit beauftragt, vor dem Schiedshof, vor dem Staatsrat, sonstigen Gerichten und Instanzen entsprechende Verfahren zu führen. »

B.5. Indem die klagende Partei ihren Vereinigungszweck auf diese Weise definiert, zielt sie darauf ab, nötigenfalls an die Stelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu treten. Eine Vereinigung kann zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage nicht ihre Beurteilung der Interessen der Gemeinschaft an die Stelle der Beurteilung durch die demokratisch zusammengesetzten, offiziellen Organe dieser Gemeinschaft setzen, die in Anwendung von Artikel 142 der Verfassung durch Artikel 2 Nrn. 1 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof damit betraut wurden, die ihrer Gemeinschaft eigenen Interessen vor dem Hof zu vertreten.

B.6. Unter diesen Umständen weist die klagende Partei nicht das erforderliche Interesse an der Klageerhebung gegen die betreffenden Dekrete auf.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Nichtigkeitsklage für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts